



Bonn
22.10.2021

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Armbruster,

mit Email vom 1. Oktober 2021 haben Sie beantragt, Ihnen Folgendes zuzusenden:

1. Sämtliche externe und interne Gutachten sowie interne Untersuchungen und Ausarbeitung, die die Verfassungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Vereinbarkeit mit der Netzneutralität der Clearingstelle Urheberrecht im Internet beurteilen und bewerten.
2. Eine Übersicht aller eingegangener Prüfanträge durch die CUII
3. Eine Übersicht über die Ergebnisse der unter 2. genannten Prüfanträge (Tabellen- oder Listenform ausreichend).

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben hinsichtlich der von Ihnen unter Nummern 2 und 3 beantragten Informationen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Gemäß § 1 Absatz 1 IFG haben Sie einen Anspruch auf die von Ihnen unter Nummern 2 und 3 beantragten Informationen.

Der Bundesnetzagentur wurden bisher acht Empfehlungen von der CUII übermittelt. Zu den Empfehlungen mit den laufenden Nummern 1, 2, 4, 6, 7 und 8 aus 2021 hat die Bundesnetzagentur jeweils eine formlose Stellungnahme abgegeben und die DNS-Sperre nach summarischer Prüfung als zur Durchsetzung eines Anspruchs nach § 7 Absatz 4 TMG

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

erforderlich und demnach gemäß Art. 3 Abs. 3 UAbs. 3 a der Verordnung (EU) 2015/2120 als gerechtfertigt angesehen.

Die Empfehlungen mit den betroffenen Domains finden Sie auf der Internetseite der CUII unter folgendem Link: <https://cuii.info/empfehlungen/>.

Zu den Empfehlungen mit den laufenden Nummern 3 und 5 aus 2021 hat die Bundesnetzagentur bisher noch keine abschließende Entscheidung getroffen.

Die Überprüfung der Empfehlungen und der behördliche Entscheidungsprozess dazu sind noch nicht abgeschlossen.

Um Beeinträchtigungen des behördlichen Beratungsprozesses zu vermeiden, berufen wir uns bezüglich eventueller weiterer Informationen zu diesen beiden Empfehlungen bis zum Abschluss des Entscheidungsprozesses auf den Ablehnungsgrund des § 3 Nr. 3b IFG.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 IFG zu den von Ihnen unter Nummer 1 beantragten Informationen besteht aus folgenden Gründen nicht:

Die von Ihnen gewünschten Informationen liegen hier nicht vor.

Der Anspruch auf Informationszugang erstreckt sich auf amtliche Informationen. Diese sind in § 2 Nummer 1 IFG legaldefiniert als „jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung“.

Voraussetzung für das Vorliegen einer amtlichen Information ist, dass die Information bei der Behörde tatsächlich vorhanden sein müssen (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. V. 20.3.2012 – OVG 12 B 27/11). Die Bundesnetzagentur hat keine internen Untersuchungen oder Ausarbeitungen, die die Verfassungsmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Vereinbarkeit mit der Netzneutralität der Clearingstelle Urheberrecht im Internet beurteilen und bewerten, erstellt. Zu diesem Thema hat die Bundesnetzagentur ebenfalls weder interne Gutachten erstellt, noch externe Gutachten beauftragt.

Die Clearingstelle Urheberrecht im Internet (CUII) ist eine gemeinsame Initiative von Urheberrechtinhabern und Internetzugangsanbietern, deren Verfassungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit nicht von der Bundesnetzagentur zu beurteilen ist.

Aufgabe der Bundesnetzagentur nach Artikel 5 Absatz 1 TSM-Verordnung ist es zu prüfen, ob Internetzugangsanbieter die Regelungen des Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 3 a TSM-Verordnung einhalten, also ob eine eingerichtete DNS-Sperre der Internetzugangsanbieter mit den Vorgaben zur Netzneutralität vereinbar ist. Eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht der Internetzugangsanbieter gegenüber der BNetzA besteht nicht. Die Bundesnetzagentur kommt ihren Aufgaben deshalb durch informelle Stellungnahmen gegenüber der CUII im Vorfeld einer DNS-Sperre sowie durch ihre Aufsichtstätigkeit nach Einrichtung der DNS-Sperre nach.

Zu den rechtlichen Regelungen zur Wahrung der Netzneutralität sowie den Aufgaben und Befugnissen der Bundesnetzagentur im Zusammenhang mit DNS-Sperren verweise ich auf die Informationen auf unserer Internetseite unter www.bundesnetzagentur.de/netzneutralitaet.

Die Anwendungsbereiche des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) sind nicht eröffnet. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG und auch nicht um Informationen im Sinne des § 1 VIG. Auch der Informationsanspruch nach dem UIG bezieht sich nur auf Informationen, über welche eine informationspflichtige Stelle bereits verfügt, vergleiche § 2 Absatz 4 Satz 1 UIG.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, oder einer anderen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

